

## Erläuterungen zum Ausbildungsberuf Industriekaufmann / Industriekauffrau nach der Verordnung über die Berufsausbildung vom 23. Juli 2002

Die am 1. August 2002 in Kraft getretene Ausbildungsordnung enthält zahlreiche Neuerungen bezüglich Gliederung, Ausbildungsinhalten und Prüfung. Die nachstehenden Erläuterungen sollen helfen, diese schnell und effizient in die Ausbildungspraxis zu übernehmen. Die nachstehend erläuterten Stichworte folgen dabei der Paragrafen-Gliederung der Ausbildungsordnung.

Im folgenden Text sind jeweils Damen und Herren gleichermaßen angesprochen. Aus Vereinfachungsgründen wird jeweils nur die männliche Wortform verwendet.

### Verkürzung der Ausbildungszeit

[Vgl. § 2 sowie BGJ AV § 1 und BBiG § 29]

- Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung gilt auch für den neugeordneten Ausbildungsberuf. Ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr muss folglich als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen der BGJ-Anrechnungs-Verordnung erfüllt sind.
- Die neue Ausbildungsstruktur stellt bei Verkürzungen (Anrechnung, Abkürzung auf Antrag) hohe Anforderungen an die Betriebe und Auszubildenden. Durch die letzte Ausbildungsetappe (Berufsbildposition 10:Einsatzgebiet) wird die Zeit für die Vermittlung der Berufsbildpositionen 5 bis 9 (Marketing und Absatz, Beschaffung und Bevorratung, Personal, Leistungserstellung und Leistungsabrechnung) geringer. Daher sollte vor einer Verkürzung der Ausbildungszeit sorgfältig geprüft werden, ob dabei das Ausbildungsziel noch erreicht werden kann.
- Für die Vermittlung der Berufsbildpositionen 5-9 und für das Einsatzgebiet stehen folgende Zeiten zur Verfügung:

Vertragliche Ausbildungsdauer	Zeit für Berufsbildpositionen 5-9	Zeit für Einsatzgebiet
3 Jahre	27 Monate	9 Monate
2,5 Jahre	22,5 Monate	7,5 Monate
2 Jahre	18 Monate	6 Monate
Die arbeitsfeldübergreifenden Inhalte der Berufsbildpositionen 1 – 4 werden während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt.		

- Die Prüfungstermine verteilen sich wie folgt:

Vertragliche Ausbildungsdauer	Zwischenprüfung	Abschlussprüfung, schriftlich	Abschlussprüfung, mündlich
3 Jahre	März 2. Ausbildungsjahr	März 3. Ausbildungsjahr	Juni / Juli 3. Ausbildungsjahr
2,5 Jahre	Oktober oder März 2. Ausbildungsjahr	Oktober 3. Ausbildungsjahr	Januar 3. Ausbildungsjahr
2 Jahre	März 1. Ausbildungsjahr oder Oktober 2. Ausbildungsjahr	März 2. Ausbildungsjahr	Juni / Juli 2. Ausbildungsjahr

- Von der Aufgabenerstellungseinrichtung AkA werden sowohl im Herbst als auch im Frühjahr jeweils Aufgabensätze für die ZP und AP zur Verfügung gestellt. Der konkrete Prüfungstermin ist den Informationen der zuständigen IHK zu entnehmen.

## **Arbeitsfeldübergreifende, integrierte Vermittlung**

[Vgl. § 3 Abs. 1 und Anlage 2 zu § 5 Nr. A]

- Die ersten vier Berufsbildpositionen sind „vor die Klammer“ gezogen, ihnen ist keine Zeit zugeordnet. Sie sind vielmehr mit den jeweiligen Fachqualifikationen zusammen zu vermitteln. Das „Mischungsverhältnis“ richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Fachqualifikationen.
- Integrativ zu vermittelnde Qualifikationen sollen in der Regel nicht als „Trocken-Kurs“ behandelt werden. Dies kann allenfalls zur Einstimmung in das Thema notwendig sein. Vielmehr ist bei jeder Fachqualifikation zu prüfen, inwieweit die arbeitsfeldübergreifenden Qualifikationen eine Rolle spielen.

## **Einsatzgebiet**

[Vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2]

- Der Ausbildungsbetrieb legt ein Einsatzgebiet fest, in welchem der Auszubildende sowohl koordinierende als auch problemlösende Fachaufgaben selbstständig ausführen kann. Die Ausbildungsordnung gibt einen Überblick über geeignete Einsatzgebiete. Andere Einsatzgebiete sind ebenfalls zulässig, wenn in ihnen die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 vermittelt werden können.
- In dieser letzten Ausbildungsetappe sollen Handlungskompetenz und erste Berufserfahrung durch Verknüpfung von Fachinhalten und übergreifenden Qualifikationen so erweitert und gefestigt werden, dass im jeweiligen Geschäftsprozess des Einsatzgebietes ganzheitliche komplexe Aufgaben bearbeitet werden können.
- Da die Ausbildungspartner sich nicht schon zu Beginn der Ausbildung auf ein Einsatzgebiet festlegen müssen, können im späteren Verlauf geeignete Einsatzgebiete nach den betrieblichen Belangen und den speziellen Fähigkeiten und Neigungen der Auszubildenden ausgewählt werden. Somit hat das Unternehmen die Möglichkeit, seinen Nachwuchs bedarfsgerecht heranzubilden.
- Spätestens mit der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussprüfung muss das Einsatzgebiet der IHK mitgeteilt werden.

## **Geschäftsprozesse**

[Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4]

- Traditionell waren Unternehmen nach Funktionen organisiert. Mit Lean-Management, Total Quality Management und Kundenorientierung richten sich die Unternehmen immer mehr an Geschäftsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten aus.
- Typischerweise verlaufen die Wertschöpfungsprozesse funktionsübergreifend. Mit dem Denken und Handeln in Geschäftsprozessen sollen die Auszubildenden den Gesamtprozess im Auge behalten. Insbesondere die Berufsbildpositionen 1 bis 4 fördern diese prozessorientierte Sichtweise, womit Schnittstellenprobleme reduziert werden.

## **Kundenorientierung**

[Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5]

- Das Denken und Handeln der Industrieunternehmen ist zunehmend marktorientierter geworden. Daher sind im neuen Berufsbild der Industriekaufleute der Bereich Marketing und Absatz - der auch zeitlich die größte Dimension einnimmt - und die Kundenorientierung mehr in das Zentrum der Betrachtung gerückt.
- Die Kundenorientierung ist dabei nicht nur „nach außen“ zu sehen. Im Rahmen der Geschäftsprozessorientierung ist auch ein Verständnis dafür zu vermitteln, dass die benachbarten Abteilungen / Bereiche als „interne Kunden“ zu verstehen und zu behandeln sind.

## **Industrielle Dienstleistungen**

[Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2.1]

- Mit der Neukonzeption des Berufsbildes und dessen flexibler Ausprägung können auch industrielle Dienstleister ausbilden. Für die Auszubildenden eröffnet dies neue Berufschancen.
- Industrielle Dienstleistungen können in internen Abteilungen, sowie in „outgesourcten“ Unternehmensteilen / Betrieben erbracht oder von externen Dienstleistern am Markt angeboten werden.
- Unter industriellen Dienstleistungen werden einmal Leistungen verstanden, die nicht dem „Kerngeschäft“ zugerechnet werden. Zum Erreichen der Unternehmensziele haben sie unterstützende Funktionen (z.B. Rechnungslegung, Logistik, Aus- und Weiterbildung, EDV).
- Industrielle Dienstleistungen sind zum anderen Neben- und Zusatzleistungen des Angebots, die aufgrund der Nachfrage nach kompletten Problemlösungskonzepten zunehmend erforderlich sind, um sich am Markt zu behaupten. Dazu zählen alle Dienstleistungen, die den gesamten Lebenszyklus der Sachleistung begleiten.
- Dienstleistungen z.B. im Bereich von Banken, Versicherungen, Gesundheit, Öffentlicher Dienst und private Haushalte sind nicht gemeint.

## **Zeitraahmenmethode**

[Vgl. § 5 Anlage 2]

- Den jeweiligen Berufsbildpositionen werden keine festen Zeiten (z.B. 12 Wochen), sondern Zeitintervalle (z.B. 4 bis 6 Monate) zugeordnet. Diejenigen Ausbildungsinhalte, die integrativ während der gesamten Ausbildung zu vermitteln sind, erhalten dabei keine Zeitraumzumessung. Sie sind gemeinsam mit den Fachqualifikationen auszubilden.
- Die Zeitraahmenmethode ist flexibler handhabbar als die Zeitrachwertmethode. Sie entspricht damit den Praxisbedürfnissen der Unternehmen nach einer an den Geschäftsprozessen orientierten Anwendung der Ausbildungsordnung.
- Weiterhin gilt § 5 der Ausbildungsordnung (Flexibilitätsklausel), wonach der Ausbildungsplan aufgrund von betrieblichen Besonderheiten hinsichtlich seiner inhaltlichen und zeitlichen Gliederung vom Ausbildungsrahmenplan abweichen kann.
- Bis zur Abschlussprüfung müssen alle im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt sein. Zu beachten ist, dass auch zur Zwischenprüfung bereits Prüfungsaufgaben gelöst werden müssen, die von den im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Fertigkeiten und Kenntnissen ausgehen.
- Anders als in der bisherigen Ausbildungsordnung ist die sachliche Gliederung in der Anlage 1 und die zeitliche Gliederung in der Anlage 2 zu § 5 der Ausbildungsordnung festgelegt.

## **Berichtsheft**

[Vgl. § 7]

- Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise bieten allen Ausbildungsbeteiligten Gelegenheit zur systematischen Durchführungskontrolle. Damit soll ersichtlich werden, welche Fertigkeiten und Kenntnisse bereits vermittelt wurden.

Ergänzend zur Ausbildungsordnung wird empfohlen, in jedem Ausbildungsjahr mindestens einen Fachbericht als Teil des Berichtsheftes anfertigen zu lassen, um die fachliche Durchdringung ausbildungsrelevanter Aufgaben, Problemstellungen und Situationen zu unterstützen. Die Fachberichte sollten sachlich gegliedert sein, die Aufgaben und Arbeitsschritte verdeutlichen und Gesamtzusammenhänge darstellen. Sie sollten sich auf einen bestimmten Ausbildungsabschnitt (z.B. Beschaffung, Absatz) beziehen und können als Vorbereitung bzw. Übung für die Anfertigung des Reports für die Abschlussprüfung angesehen werden.

## **Report**

[Vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4]

- Die Abschlussprüfung mit Präsentation und Fachgespräch zum Prüfungsbereich Einsatzgebiet erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Darstellung der tatsächlich ausgeführten Fachaufgabe im Einsatzgebiet, die als Report bezeichnet wird. Er dient dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung auf Präsentation und Fachgespräch.
- Der Report darf maximal 5 DIN-A4-Seiten (ggf. plus betriebliche Anlagen) umfassen. [35 Zeilen pro Seite - ca. 90 Zeichen pro Zeile - Zeilenabstand 1,5-fach - Schriftgrad 10]. Er soll gegliedert sein und die Aufgabenstellung, die Arbeitsschritte bei der Durchführung, die notwendigen Koordinierungsprozesse sowie das Ergebnis beinhalten.
- Der Ausbildungsbetrieb / Ausbildende muss bestätigen, dass der Auszubildende die im Report dokumentierte Fachaufgabe im Betrieb selbstständig ausgeführt hat. Der Report ist mit dieser Bestätigung bis spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin des Prüfungsbereiches Einsatzgebiet der IHK zuzuleiten. Zu beachten sind auch hier die terminlichen und formalen Vorgaben der zuständigen IHK.
- Auch wenn der Report nicht benotet wird, sollte der Auszubildende auf sorgfältige Ausführung bedacht sein, zumal die Präsentation sowie das anschließende Fachgespräch letztendlich darauf basieren und der Grundstein für den Erfolg bereits mit dem Report gelegt wird.

## **Situationsaufgaben**

[Vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 1]

- Um betriebliche Geschäftsprozesse auch in Prüfungen möglichst gut abzubilden, werden auf Prozesse und komplexe Sachverhalte gerichtete Situationsaufgaben oder Fallbeispiele mehr als bisher Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sein. Sie bieten Gelegenheit, Wissen (Theorie) mit Können (Praxis) zu verbinden, um so besser die Handlungsfähigkeit der Auszubildenden einschätzen zu können.
- Den Ausbildern ist zu empfehlen, die Auszubildenden zu systematischem problembewusstem Denken und Handeln anzuhalten und betriebliche Situationen und Aufgabenstellungen dementsprechend zu vermitteln.
- Die Auszubildenden sollten nicht nur Fakten auswendig lernen, sondern verstärkt ihre analytischen und problemlösenden Fähigkeiten ausprägen.

## **Fachaufgabe**

[Vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4]

- Wenn auch schon bisher betriebliche Mitarbeit (learning-by-doing) als Ausbildungsmethode von Bedeutung ist, so wird nun das eigenständige verantwortliche Handeln und funktions- sowie prozessorientierte Anwenden von Wissen bei der Lösung von Fachaufgaben im Rahmen eines Einsatzgebietes ausdrücklich gefordert.
- Der Ausbildungsbetrieb muss dafür sorgen, dass der Auszubildende in einem Einsatzgebiet Aufgaben übertragen bekommt, die einsatzgebietsspezifische Lösungen sowie die Koordination einsatzgebietsspezifischer Aufgaben und Prozesse erfordern. Dies sind die beiden im Ausbildungsrahmenplan genannten Kriterien für die Fachaufgabe

- Die Fachaufgaben sind nicht inhaltlich konkretisiert, sondern werden durch allgemeine Lernziele unter der Berufsbildposition 10 beschrieben, um eine breite Anwendung zu gewährleisten. Die für die Prüfung ausgewählte Fachaufgabe sollte dem Prüfling ausreichende Möglichkeiten bieten, seine Fertigkeiten und Kenntnisse bei der Sachbearbeitung darzustellen.

## **Genehmigungsverfahren**

[Vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4]

- Die ausgewählte Fachaufgabe aus dem Einsatzgebiet, die inhaltlicher Gegenstand des Reports, der Präsentation und des Fachgesprächs werden soll, ist vor ihrer Durchführung im Betrieb dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die beantragte Fachaufgabe für die Prüfung geeignet ist. Bei Eignung erfolgt eine Bestätigung (angenommen), ggf. angenommen mit Auflage. Bei Ablehnung muss eine neue Fachaufgabe eingereicht werden.
- Zur Genehmigung ist eine Kurzbeschreibung der beabsichtigten Fachaufgabe vorzulegen. Neben der Bezeichnung der Aufgabenstellung muss aus der Kurzbeschreibung auch deutlich werden, welche einsatzgebietsspezifischen Lösungen angestrebt und wie die einsatzgebietsspezifischen Aufgaben und Prozesse koordiniert werden.
- Die Kurzbeschreibung der Fachaufgabe muss bis spätestens zum schriftlichen Abschlussprüfungstermin eingereicht werden. Beachten Sie hierzu die konkreten terminlichen und formalen Vorgaben der zuständigen IHK. Eine Reaktion des Prüfungsausschusses erfolgt spätestens 3 Wochen nach dem von der IHK gestellten Abgabetermin für den Antrag.

## **Präsentation**

[Vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4]

- Der Ausbildungsbetrieb muss dem Auszubildenden geeignete praxisübliche Darstellungsmethoden vermitteln. Auch während der Ausbildung gibt es Möglichkeiten, Sachverhalte, Abläufe und Ergebnisse zielgruppengerecht aufzubereiten und zu präsentieren.
- Welche Medien für die Präsentation der Fachaufgabe in der Prüfung verwendet werden, ist nicht vorgeschrieben. Die zuständige IHK wird deutlich machen, welche sie für die Prüfung zur Verfügung stellen kann. Für darüber hinausgehende Präsentationsmedien sind die Prüflinge selbst verantwortlich und müssen diese funktionsfähig mitbringen.
- Für die Präsentation sind der Aufbau und die inhaltliche Struktur, die sprachliche Gestaltung und die zielgruppengerechte Darstellung entscheidend. Von Bedeutung ist also, wie es dem Auszubildenden gelingt, die inhaltlichen Ausführungen, die bereits mit dem Report eingereicht wurden, prägnant, zielorientiert und überzeugend darzustellen.
- Bei der Vorbereitung der Präsentation ist der Zeitrahmen von 10-15 Minuten zu beachten und einzuhalten. Andernfalls läuft der Prüfling Gefahr, dass der Prüfungsausschuss die Präsentation abbricht.

## **Fachgespräch**

[Vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4]

- Im Prüfungsbereich Einsatzgebiet schließt sich an die Präsentation ein Fachgespräch an, in welchem festgestellt werden soll, wie gut die präsentierte Fachaufgabe in einen Gesamtzusammenhang gestellt, Hintergründe erläutert und Ergebnisse bewertet werden können.
- In der neuen Prüfung wird vorrangig auf die in Report und Präsentation vorgestellte betriebliche Sachbearbeitungspraxis in einem spezifischen Einsatzgebiet Bezug genommen. Der Auszubildende muss also damit rechnen, dass Fragen gestellt werden, die nicht durch schulisches Faktenwissen allein beantwortet werden können.

- Fachgespräch und Präsentation dauern höchstens 30 Minuten.
- Beide Teile des Prüfungsbereiches Einsatzgebiet werden mit einer Note bewertet. Eine Gewichtung bzw. Anteilsfestlegung von Präsentation und Fachgespräch legt die Ausbildungsordnung nicht fest. Der Prüfungsbereich Einsatzgebiet ist Sperrfach, muss also bestanden sein.

### **Erprobungsverordnung**

[Vgl. Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform v. 23. Juli 2002]

- Zur Erprobung einer neuen Ausbildungsform hat der Verordnungsgeber zusätzlich zur herkömmlichen Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG eine sogenannte „Erprobungsverordnung“ erlassen. Diese ist am 1. August 2002 in Kraft getreten und tritt am 31. Juli 2007 außer Kraft.
- Die Erprobungsverordnung regelt das Verfahren der sogenannten „gedehnten Abschlussprüfung“. Sie modifiziert insoweit die zum 1. August 2002 in Kraft getretene Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann nach § 25 BBiG, und zwar hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Abschlussprüfung.
- Haben sich bis 2007 die Sozialpartner auf keine andere Regelung geeinigt und wird die Erprobungsverordnung nicht verlängert, findet die Abschlussprüfung wieder zu den herkömmlichen Zeitpunkten statt.

### **Gedehnte Abschlussprüfung**

[Vgl. § 1 Abs. 3 „Erprobungsverordnung“]

- Bei der „gedehnten“ Abschlussprüfung bleibt die bisherige Zwischenprüfung erhalten. Sie ist aber zeitlich verkürzt. Sie ist wie bisher für die Bewertung der Abschlussprüfung nicht relevant, sondern dient lediglich der Lernstandskontrolle.
- Die „gedehnte“ Abschlussprüfung knüpft an der bisherigen traditionellen Abschlussprüfung mit einem schriftlichen und praktischen Teil an. Die Prüfungsteile werden aber zeitlich mehr „gedehnt“ (zeitlich versetzt). Der erste schriftliche Prüfungsteil (Prüfungsbereiche Geschäftsprozesse, Kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde) erfolgt zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres, während die Prüfung im Bereich „Einsatzgebiet“ am Ende der Ausbildung durchgeführt wird.
- Diese Prüfungsgestaltung gewährleistet eine Annäherung an die Struktur der Ausbildung. Dadurch dass die vorgezogene schriftliche Prüfung bereits absolviert ist, erhalten die Ausbildungsbeteiligten einen längeren Zeitraum, in dem sie sich ganz auf die Ausbildung und anschließende Prüfung im Einsatzgebiet konzentrieren können.

### **Lernfeldkonzept**

[Vgl. Rahmenlehrplan]

- Der schulische Rahmenlehrplan orientiert sich an den typischen Geschäftsprozessen. Er beinhaltet 12 Lernfelder, die die bisherigen „Fächer“ Industriebetriebslehre, Rechnungswesen und Wirtschaftslehre ersetzen.
- Der Rahmenlehrplan sieht für das erste Ausbildungsjahr mit fünf Lernfeldern 320 Stunden und für das zweite Ausbildungsjahr mit vier Lernfeldern 280 Stunden vor. Im dritten Ausbildungsjahr stehen für drei Lernfelder 280 Stunden zur Verfügung, wobei das Lernfeld „Unternehmensstrategien und Projekte umsetzen“ auf die Einsatzgebiete zugeschnitten ist.
- Die Flexibilisierungsmöglichkeiten der zeitlichen Gestaltung des Berufsschulunterrichts sollten durch Kooperation vor Ort genutzt werden, um den strukturellen Erfordernissen der betrieblichen Ausbildung auch von schulischer Seite gerecht zu werden.

Oktober 2002

BAVC

DIHK

IG BCE

IGM

Die federführenden Organisationen